



# HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2012

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz**

### **A. Problem**

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz tritt gemäß § 25 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Seine Verlängerung ist als Grundlage für die Arbeit des Verfassungsschutzes in Hessen erforderlich.

Trotz der allseits als vertrauensvoll und gut eingeschätzten Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle mit der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) gibt es Wünsche nach mehr Transparenz der Arbeit des Verfassungsschutzes und nach einer Stärkung der Kontrolle durch das Parlament. Zudem ist mangels einer Protokollierung der Sitzungen der PKV bei länger zurückliegenden Sachverhalten eine verlässliche Aussage über deren Inhalt allein aus der Erinnerung kaum möglich.

Darüber hinaus sind einzelne redaktionelle und sachliche Klarstellungen durchzuführen, deren Notwendigkeit sich insbesondere aufgrund der Änderung anderer Gesetze ergibt.

### **B. Lösung**

Die Befugnisse und Kontrollrechte der PKV werden erweitert. Insbesondere werden die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen und die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten in datenschutzrechtlichen Fragen normiert. Das bereits bestehende Akteneinsichtsrecht wird sinnvoll erweitert und konkretisiert.

Für die Sitzungen der PKV wird eine eingeschränkte Protokollierungspflicht eingeführt und im Interesse des notwendigen Geheimschutzes Regelungen zur sicheren Aufbewahrung der Protokolle getroffen. Der Geheimschutz wird durch ergänzende Regelungen weiter gestärkt.

Es wird eine Regelung zur Verdachtsberichterstattung aufgenommen, die die Zulässigkeit einer frühzeitigen Information durch das Landesamt für Verfassungsschutz auch für Verdachtsfälle extremistischer Tätigkeiten oder Tendenzen eindeutig klarstellt.

Die Beteiligung der PKV bei der Haushaltsaufstellung für das Landesamt für Verfassungsschutz wird geregelt.

### **C. Befristung**

Das Gesetz wird befristet bis zum 31. Dezember 2020.

### **D. Alternativen**

Verlängerung des bisherigen Gesetzes unter bloßer redaktioneller Anpassung.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen können sich im Einzelfall bei der Beauftragung von Sachverständigen ergeben.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt  
für Verfassungsschutz**

Vom

**Artikel 1**

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576)."

2. § 4 Abs. 7 bis 12 wird aufgehoben.

3. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

"§ 4a

Besondere Auskunftsersuchen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien gespeichert worden sind, einholen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen, bei

1. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen,
2. Luftfahrtunternehmen Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs

einholen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig

1. Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Namen, Anschriften und Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs,
2. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten,
3. Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über
  - a) Merkmale der Kommunikation,
  - b) Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
  - c) die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien

einholen.

(4) Auskünfte nach Abs. 3 dürfen nur auf Anordnung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums eingeholt werden. Die Anordnung ist durch die Leiterin oder den Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz oder seine Vertreterin oder seinen Vertreter schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Das Ministerium unterrichtet unverzüglich die G10-Kommission (§ 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 542), über die Anordnung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann das Ministerium den Vollzug der Anordnung auch bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Anordnungen, die die G10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Ministerium unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Verpflichtete hat die Auskunft unentgeltlich zu erteilen. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(6) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Abs. 3 eingeschränkt.

(7) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission (§ 20) und das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes über die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 zu geben."

4. In § 5a Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "oder unter den Voraussetzungen des § 100f Abs. 5 der Strafprozessordnung" gestrichen.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 2 Abs. 2" jeweils die Wörter "oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür" eingefügt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "Protokolle und Mitschriften, Verwendung von mobilen Geräten" angefügt.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - c) Als Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Die Sitzungen werden durch die Kanzlei des Hessischen Landtags protokolliert. Das Protokoll soll lediglich die Zeit und den Ort der Sitzung, die an der Sitzung teilnehmenden Personen sowie die Bezeichnung der erörterten Themen enthalten. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird vom Landesamt für Verfassungsschutz sowie vom Präsidenten des Landtages als Verschluss-sache archiviert.

(3) Den Mitgliedern ist gestattet, sich für die Beratungen während der Sitzungen handschriftliche Notizen anzufertigen. Aus Gründen des Geheimschutzes stellt der Vorsitzende im Anschluss an jede Sitzung die Einziehung und Vernichtung handschriftlicher Unterlagen sicher.

(4) Der Gebrauch von Mobiltelefonen, tragbaren elektronischen Datenverarbeitungsgeräten oder sonstigen Geräten zur Aufzeichnung von Bild- und Tondaten während der Sitzung ist nicht gestattet. Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung sicher, dass keine der in Satz 1 genannten Geräte eingesetzt werden können."

7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
- "Die Akteneinsicht erstreckt sich auch auf vom Landesamt für Verfassungsschutz amtlich verwahrte Schriftstücke sowie die Einsicht in Daten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Soweit im Rahmen der Akteneinsicht erforderlich, ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Zutritt zu den Dienststellen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu gewähren."
- b) Als Abs. 5 bis 7 werden angefügt:
- "(5) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung beschließen, einen Sachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten. Die Landesregierung ist dem Sachverständigen gegenüber in gleicher Weise zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, wie der Parlamentarischen Kontrollkommission. Insbesondere ist dem Sachverständigen auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. § 21 Satz 2 und 3 ist auf Sachverständige anzuwenden.
- (6) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann dem Hessischen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.
- (7) Der Haushaltsplan des Landesamtes für Verfassungsschutz wird der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Mitberatung überwiesen. Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Haushaltsjahr."
8. In § 25 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Art. 1

#### I. Allgemeines

Das Gesetz tritt nach seinem § 25 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Seine Verlängerung ist ohne Alternative und damit erforderlich. Dies ist auch das Ergebnis der Evaluierung, die die Bewährung des Gesetzes in der Praxis belegt hat. Die Befugnisse und Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission wurden erweitert, um eine wirksamere Kontrolle zu ermöglichen. Insbesondere wurde die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen sowie die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten normiert. Weiterhin wurde das Akteneinsichtsrecht erweitert und konkretisiert. Für Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission wurde eine Protokollierungspflicht eingeführt.

Außerdem wurde eine Regelung zur Verdachtsberichterstattung aufgenommen.

Das Änderungsgesetz enthält ferner einzelne redaktionelle und sachliche Klarstellungen, deren Notwendigkeit sich insbesondere aus der Änderung anderer Gesetze ergeben hat.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### Zu Nr. 2 und 3 (§ 4 und § 4a)

#### Allgemeines

Der neue § 4a wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit geschaffen. Er regelt die bislang in § 4 Abs. 7 bis Abs. 12 normierten Auskunftsverfahren. In § 4 entfallen diese Regelungen daraufhin.

Diese Auskunftsverfahren wurden neu strukturiert. Die Differenzierung erfolgt nach dem Eingriffsgewicht der Maßnahme. In Abs. 1 sind Auskunftsbefugnisse zu Bestandsdaten bei Postdienstleistern und Anbietern von Telemedien geregelt, die als solche lediglich einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen und daher geringeren Eingriffsschwellen unterliegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012, Az.: 1 BvR 1299/05). Die Auskunft bei Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern zu Verkehrsdaten hingegen, deren Abfrage einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt, ist in Abs. 3 geregelt und nur unter den an das G10-Gesetz angelehnten Voraussetzungen zulässig.

Die Regelung zu der Abfrage bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen (§ 4 Abs. 8 alt) wurde im Hinblick auf das zum 1. März 2007 in Kraft getretene Telemediengesetz (TMG) angepasst und der Begriff der Teledienste durch den Begriff der Telemedien ersetzt.

§ 4a Abs. 2 regelt die bisher bereits in § 4 Abs. 11 enthaltenen Auskunftsbefugnisse bei Luftfahrt- und Finanzunternehmen.

#### Im Einzelnen

##### § 4a Abs. 1

Der neue § 4a Abs. 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die Abfrage von Bestandsdatenauskünften bei Post- und Telemediendienstleistungen.

In Bezug auf Telemedien besteht die Auskunftspflicht zu diesen Bestandsdaten entsprechend der Auskunftspflicht zu Telekommunikationsbestandsdaten nach § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zur bereits bestehenden Regelung in § 14 Abs. 2 TMG. Voraussetzung ist, dass die Auskunft zur Aufgabenerfüllung des Landesamts für Verfassungsschutz erforderlich ist. Da es sich hier aber lediglich um Auskünfte zu Bestandsdaten handelt, stellt eine Abfrage keinen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG dar. Die Auskunftserteilung hat unter Berücksichtigung des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (insb. Erforderlichkeit im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2) zu erfolgen.

Nachdem die Gesetzesbegründung zu § 14 TMG ausdrücklich von einer "Anordnung der zuständigen" Stellen ausgeht, ist die Vorschrift zur Vermeidung von Zweifelsfragen so formuliert, dass das Landesamt für Verfassungsschutz auch als zuständige Stelle für eine solche Anordnung festgelegt wird.

Des Weiteren ermöglicht die Vorschrift auch das Einholen von Auskünften über Postbestandsdaten. Auch hier handelt es sich nicht um solche, die Art. 10 Abs. 1 GG (Postgeheimnis) unterliegen. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist es sinnvoll, eine eigene Rechtsgrundlage für diese weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreifenden Rechtspositionen zu schaffen, um im Einzelfall die am wenigsten belastende Methode wählen zu können.

Als Anwendungsfälle sind etwa Postfächer denkbar, die in rechtsextremistischen Publikationen z.B. als Kontaktadressen benannt werden.

##### § 4a Abs. 2

Es handelt sich um den früheren § 4 Abs. 11, der inhaltlich unverändert übernommen wurde. Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.

##### § 4a Abs. 3

Die besonderen Auskunftersuchen, die aufgrund ihrer Relevanz in Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 GG besonderen Voraussetzungen unterliegen, sind in § 4a Abs. 3 zusammengefasst.

**§ 4a Abs. 3 Nr. 1**

Hierbei handelt es sich um den lediglich redaktionell leicht geänderten § 4 Abs. 7. Aufgrund der Neuregelung in Abs. 1 fallen allerdings die meisten denkbaren Fälle im Bereich des Postverkehrs unter den Begriff der Bestandsdaten, deren Abfrage in Abs. 1 geregelt ist. Die Regelung in Abs. 3 Nr. 1 stellt somit einen Auffangtatbestand dar für solche Auskünfte, die nicht mehr Bestandsdaten sind, aber auch noch nicht unter die Telekommunikationsüberwachung nach dem G10-Gesetz fallen.

**§ 4a Abs. 3 Nr. 2 und 3**

Mit Inkrafttreten des TMG zum 1. März 2007 ist der Begriff der Teledienste im Begriff der Telemedien aufgegangen. Der Begriff der Telemedien tauchte in der Terminologie des LfV-Gesetzes bislang nicht auf. Die Vorgängernorm zu § 4a Abs. 3 Nr. 2 und 3, § 4 Abs. 8 alt, hat die Einholung von Auskünften bei den Erbringern von Telekommunikationsdiensten und Telediensten geregelt.

Da der Begriff der Teledienste nun nicht mehr der aktuellen Terminologie des TMG entspricht, bedurfte es einer Neuregelung.

Unter Telemedien i.S.d. TMG fallen dabei ausweislich der Begründung zum Gesetz alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht ausschließlich Telekommunikationsdienste oder Rundfunk sind. Diese erstrecken sich auf einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die - sei es über Abruf oder Verteildienste - elektronisch in Form von Bild-, Text- oder Toninhalten zur Verfügung gestellt werden (vgl. im Einzelnen Begründung zum TMG, BT-Drs. 16/3078, dort S. 13 f.).

Beispiele hierfür sind:

- Videos auf individuellen Abruf,
- Online Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen (z.B. Internet-Suchmaschinen),
- die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren-/Dienstleistungsangebote mit elektronischer Post (z.B. Werbe-Mails).

Es bestand daher Bedarf, den bisherigen § 4 Abs. 8 alt an die Terminologie des TMG - auch hinsichtlich der unter § 4 Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 bis 4 alt aufgeführten Datenmerkmale - anzupassen. Im Sinne der Übersichtlichkeit wurden getrennte Nrn. für die Abfrage bei Telekommunikationsdienstleistern und Telediensteanbietern geschaffen.

Die Auskunftspflicht von Anbietern von Telemedien wird auf die unter § 15 TMG aufgeführten Nutzungsdaten beschränkt.

**Zu Nr. 4 (§ 5a Abs. 5 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf § 100f Abs. 5 der Strafprozessordnung ist entbehrlich geworden. § 100f der Strafprozessordnung wurde mit Gesetz vom 21. Dezember 2007 neu gefasst und enthält die bis dahin in Abs. 5 enthaltene Regelung nicht mehr.

**Zu Nr. 5 (§ 9)**

Die bisherige Regelung des § 9 ermöglichte nur eine Unterrichtung und Veröffentlichung über nachweisliche Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2. Um darüber hinaus auch eine Verdachtsberichterstattung zu ermöglichen, wurde aus Rechtssicherheitsgründen eine ausdrückliche Ermächtigung ins Gesetz aufgenommen.

**Zu Nr. 6 (§ 21)**

Die Protokollierung der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission soll es ermöglichen, den Verlauf zurückliegender Sitzungen besser nachvollziehen und rechtssicher aufarbeiten zu können. Um den Geheimhaltungsbestimmungen Rechnung zu tragen, werden die Protokolle lediglich vom Landesamt für Verfassungsschutz sowie vom Präsidenten des Hessischen Landtags als Verschlussache archiviert.

**Zu Nr. 7 Buchst. a (§ 22 Abs. 4)**

In § 22 Abs. 4 wird das der Parlamentarischen Kontrollkommission zustehende Akteneinsichtsrecht, dem Beispiel vieler anderer Ländergesetze folgend, konkretisiert und ausdrücklich erstreckt auf amtlich verwahrte Schriftstücke und Daten des Landesamts für Verfassungsschutz. Dabei berücksichtigt die Formulierung auch den modernen Aktenbegriff und die zunehmende

Nutzung digitaler Speichermedien. Hinzu kommt das Recht auf Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz.

#### **Zu Nr. 7 Buchst. b**

##### **Im Einzelnen**

###### **§ 22 Abs. 5**

Eine weitere Regelung zur Stärkung der Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission wird durch Abs. 5, der die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen vorsieht, eingeführt. Die Vorschrift orientiert sich an § 7 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG). Der Sachverständige führt lediglich Untersuchungen zur Erforschung des Sachverhalts durch. Die abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse obliegt allein der aus gewählten Volksvertretern bestehenden Parlamentarischen Kontrollkommission. Voraussetzung ist, dass die Parlamentarische Kontrollkommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Beauftragung beschlossen hat. Aus der Festbeschreibung dieses Quorums folgt auch, dass es sich um einen Ausnahmefall der parlamentarischen Kontrolle handelt. Der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Untersuchungen Bericht zu erstatten. Satz 3 stellt klar, dass die Landesregierung dem Sachverständigen gegenüber in gleicher Weise zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet ist wie der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Durch den Verweis auf § 21 Satz 2 und 3 werden die Belange des Geheim-schutzes bei der Berichterstattung gewährleistet.

###### **§ 22 Abs. 6**

Dem Beispiel anderer Ländergesetze folgend sieht § 22 Abs. 6 für die Par-lamentarische Kontrollkommission die Möglichkeit vor, dem Hessischen Da-tenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Daten-schutzes zu geben.

###### **§ 22 Abs. 7**

Abs. 7 bestimmt, dass die Parlamentarische Kontrollkommission auch im Rahmen der Haushaltsberatungen über das Einzelplan-Kapitel einzubinden und über den Vollzug des Wirtschaftsplans des Landesamts für Verfassungsschutz zu informieren ist. Eine vergleichbare Regelung existiert mit § 29 Abs. 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns und § 9 Abs. 2 PKGrG. Die Regelung verstärkt die parlamentarische Kontrolle in dem für die Arbeit des Verfassungsschutzes naturgemäß wichtigen Finanzbereich.

#### **Zu Nr. 8 (§ 25)**

Die Änderung der Angabe "2012" in "2020" ist wegen der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer um weitere 8 Jahre erforderlich.

#### **Zu Art. 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 18. September 2012

Für die Fraktion der CDU  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion der FDP  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Dr. Blechschmidt**